





E. E. Raths der
Stadt Erffurdt
Verrechts- vnd Geschos-
Ordnung.



Erffurdt /
Gedruckt bey Martin Spangenbergem /
Im Jahr nach Christi vnfers Selig-
machers Geburt 1638.

156 adian R. 3. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3



10 VIII R. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3 10 VII R. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3 10 VII R. 3
10 VIII R. 3 10 VII R. 3 10 VII R. 3



Wir Rathsmeister
und Rath der Stadt
Erfurdt sügen allen vnseren vnd gemeiner
Stadt Bürgeren/Einwohneren/Untertha-
nen vnd Angehörigen/auch vnter vns Be-
güterten / so wol Geist- als weltlichen Personen/ hiermit zu wissen.

Demnach Stadtkündig/welcher gestalt/so wol viel vnfers mit-
tels / als auch andere auß vnseren Mitbürgeren/ sieh zum höchsten
drüber beschwert befunden: Daß/ob schon/durch dieses so lange be-
harrende leidige Kriegswesen/sir voriges vermögen mercklich abge-
nommen habe: jedoch sie nichts destoweniger das gewöhnliche
Geschosß / vnd alle nach dessen Proportion gerichtete / vnd zu die-
sen höchstbetrübten Zeiten in grosser anzahl ohnabwendlich auff-
einander folgende Anlagen / abführen müsten: Daß solchen Be-
schwerden gründlich abzuheiffen/wir das hierzu gehörige ordentli-
che mittel des allgemeinen Verrechtens / ohn fernern verzug zu
werck zustellen/vns destomehr bewegen lassen; dieweil ohne das
die gewöhnliche zeit vom nechsten Verrechten albereit verflossen /
vnd/des jährlichen Geschosses wegen/anderweit gewisse verfassung
zumachen/nötig/auch von sehr vielen/ bevorab aber von den Vier-
tels Vormunderen/ beweglich erinnert vnd angehalten worden ist/
daß der ganzen Stadt vnd sämbtlichen Bürgerschaft zum be-
sten/heilsame Anstalt hierin gemacht werden mögte.

A ij

Was

Was nun mit vorbewußt der Herren Ertisten Meister vnd
Biere/am 12. instehenden Monats/diſ falls vor gut angesehen/nach
reiffer Berathschlagung einmütig geschlossen worden/vnd wie sich
bey solchem Verrechten/ auch hernach des Geschosses halben/jeder
zubezeigen: folget in nachgesetzten vnterschiedlichen Articeln.

I.

Erstlich soll ein Jeder von den begüterten vor
sich selbst/vnd ohne vorgehendes erfordern/ innerhalb vier-
zehn Tagen/von dem zu ende gesetzten dato an zurechnen/bey vn-
seren hierzu deputirten Commissariis auffm Rathhause / an ge-
wöhnlicher stelle / sich angeben / vnd ihnen sein neues Verrechten
schriftlich vberreichen.

II.

Verhalben er denn zuvor daheim sein vermögen ordentlich/
vnd zwar nicht auff kleine Zedulein/noch auff Blätter in octavo oder
quarto, sondern auff einen oder nach beschaffenheit mehr ganze
Bogen/in folio soll aufzeichnen/reinlich abschreiben/vnd alsbald
zum anfang die Pfarre / darin er gessen / notiren lassen/ auff daß
solche Verzeichnisse stracks originaliter können beygelegt / her-
nacher zusammen geheftet/vnd also/ohne verzögerliches vmbschrei-
ben/die Verrechtsbücher schleuniger gefertiget werden.

III.

Vnd darmit desto bessere Richtigkeit erfolge;
so kan er zwey exemplaria von seinem Verrechten zu dem ende
verfertigen lassen: Auff daß/wenn die VerrechtsCommissarii zu
dem auffm Rathhauß verbleibenden exemplar den tax gezeichnet/
denselben er selbst zugleich auff sein ander exemplar bringe/vnd es zu
seiner vnd der seinigen nachrichtung behalte.

IV. Der

IV.

Derjenigen Verrechten aber / so nicht begütert /
oder schlechten Vermögens seynd / sollen die hierzu verordnete
Schreiber selbst fleißig auffzeichnen / vnd hernacher ohngesäumt /
an gehörigen ort / in die Verrechtsbücher eintragen.

V.

Wer mit seinem Verrechten nicht als bald fertig
werden kan: Soll sich nichts desto weniger anfangs berürter ma-
ßen angeben / seine hinderung anzeigen / vnd bitten / daß ihm gedachte
frist noch auff fernere zeit erstreckt werde / jedoch allen ohnziemli-
chen verzug verhüten / sondern sich bemühen / auff daß er / vor ver-
fließung des prorogirten termini, sein Verrechten zu ende bringe.

VI.

Da mehrgedachte Commissarii einem / solcher
gestalt / mehr zeit vergönnet würden: So sollen sie dem / so es an-
gehet / dshwegen einen kleinen Schein ertheilen lassen / darmit er
hierinnen nicht gefährdet werde. Da ihnen selbst aber hinderung
vorstele / daß sie solch Verrechten als bald nicht vollbringen könnten:
sollen sie es gebührlich registriren / den vberreichten Verrechtszedel
ad acta legen / vnd dieselbe Person / zur Justification des Verrech-
tens / förderlich widerumb vor sich bescheiden lassen.

VII.

Wann nun jemand / dem allbereit / in einem der
vorigen Verrechts Jahre / das Geschoh gesetzt worden ist / mehran-
geregte zeit versäumete / vnd sich zum Verrechten nicht einstellte:
derselbe soll / dieser verzögerung halben / ohnmachlässig so viel zur
Straffe erlegen / als vorgemeldtes sein Geschoh beträgt.

A iij

VIII. Auff

VIII.

Auff ebenmäßige gestalt vnd weise soll es mit dem gehalten werden/der den erstreckten termin verfließen leß/vnd seines theils verursacht / daß innerhalb desselben es mit seinem Verrechten nicht zur richtigkeit kömt.

IX.

Were aber jemand/dem schoßbare güter eigen- thümlich zuständen / vnd ihm noch zur zeit kein Geschöß gesetzt worden: vnd er gleichwohl auch/innerhalb mehrberürter zeit/sich zum Verrechten nicht anmeldete: Solche güter sollen / dem vhr- alten herkommen/vnd den vorigen darauff gegründeten Verrechts- Ordnungen gemäß/gemeiner Stadt verfallē seyn. Die andere aber/ so keine liegende Güter/sondern nur Fahrniß / oder das bloße hand- werck haben/ mit einlegung desselben / oder sonsten willkührlich mit ernst gestrafft werden.

X.

Nicht weniger sollen/ nach inhalt ehestberürter Ordnungen/alle vnd jede Bürger/was sie entweder vor sich/oder die ihrige/vor nahrung führen / desgleichen die Handelsleute vnd Krähmer / mit was Wahren auch dieselbe handeln vnd gewerb treiben/ihren Handel vnd Krahm/die Handwerker ihr Handwerk/ vnd ins gemein ohne vnterscheid/arme vnd reiche/ wie vnd wovon sie sich nehren/vnd was ihr verlag vnd zugang/anzugeben vnd zuver- rechten schuldig seyn.

XI.

Welche hierüber vnbeweg-oder bewegliche gü- ter vor sich haben / oder ihrer Weiber / Kinder / Mündelein oder Pflegknechten wegen/besitzen/verwalten/oder genießen/es seyen Le-
hen

hen oder Erbe/in-oder auffer der Stadt/in welchen Gerichten oder
Landen auch solche vorhanden: dieselbe sollen alle vnd jede solche
Güter/vnd zwar die in gemeiner Stadt Gerichten gelegene unbe-
wegliche/als/Haus/Hof/Artacker/Weinberge/Gehölze/Hopfen-
berge/Gärten/Weidenflecke/Wiesen/Mühlen/Fischwasser/ Erb-
zinse/Wiederkäuffe/Leibzinse/vnd was sonst mehr für unbeweglich
geachtet wird/mit eigentlicher Specification, wo ein jedes Item
gelegen/vnd wie viel/auch wem es zinse/welche allernächst daran
haben/was darauff geliehen/wormit es sonst beschweret/sambt
anderer dergleichen beschaffenheit; Die bewegliche aber vnd fah-
rende Haab/als Getreidich/Wein/Bier/Malk/Hopfen/Waid/
Saffor vnd andere Früchte vnd Gesämic/ wie auch baar Geld/
Bereitschaft/auffstehende Schulden/zumal nichts hiervon auf-
geschlossen/nach redlichen dingen ansagen/vnd namhaftig machen.

XII.

Vnd ob zwar/nach der vorigen vhralten ge-
wohnheit/Kleider/Betgewand/Hausgeräthe/wenn man darmit
keine handthierung treibet: Wie auch Gilden-vnd Silbernge-
schmeide/so jemanden seines stands wegen/entweder selbst/oder sei-
nem Weibe vñ Kinderen/zuehren zugebrauchen vnd zutragen gebüh-
ret/schossfrey passirt worden: nur daß solch geschmeide bloß in dem
Verrechtszedel hat müssen angegeben werden/welches aber für
dizmal/weil nunmehr das meiste darvon/in derer so lange be-
harrenden bösen zeit/auch bey den fürnemsten/darauff gangen ist/
vnnötig: So soll doch keine Person/vnter solehem oder andern
Schein/mit gefährde das jenige/so zur handlung oder baarschafft
gehöret/vnd zuverschossen sich gebühret/vnterschlagen: Denn so
hierwieder mit bösem Vorsas gehandelt würde/soll das verschwie-
gene vnd vertuschte/mehrangeregtem herkommen gemäß/gemei-
ner Stadt Cämmerey verfallen: Auch ein jeder/von dem es bey
seinem

seinem Verrechten begehret wird/vonweigerlich mehrgemeldtē Com-
missariis mündliche nachrichtung von seinem Geschmeide/sonder-
lich aber von dem zu solchem ende gekrümmeten Golde /zugeben/
vnd hierin derselben weisung/was daran schosfrey passirt werden
soll/nachzukommen schuldig seyn.

XIII.

Ingleichen soll niemand etwas von obberürten
seinen eigenen oder der seinigen haab vnd güteren/arglistiger weise/
vnd zu abbruch gemeiner Stadt Geschos / frembden oder hiesigen
Personen/ Geist- oder weltlichen stands/zu trewen händen geben/
verkauffen/oder in einigerley weise veräußeren oder zukommen lassen.

XIV.

Ob auch frembde/oder einheimische/bey einem
hiesigen Bürger / Böden / Häuser / Läden oder Gewelbe gemietet/
oder sonst innen/vnd darin einigerley auffgeschüttet/oder in Ver-
wahrung hätten: Solches soll der Eigenthumbsherr oder Besizer
dergleichen Behausung melden/vnd nichts verschweigen.

XV.

Mit Verrechten vnd verschossen der Güter/so
die Geistliche vnd OrdensPersonen innen haben / soll es dem her-
kommen vnd denen hierüber auffgerichteten verträgen gemäß/ ge-
halten: Vnd also krafft derselben/wie auch der gemeinen beschriebe-
nen Rechte/vnd der darauff gegründeten billigkeit/das sich nicht ein
Besizer selbthätig frey machen/vnd dardurch den anderen die be-
schwerde häuffen soll; alle vnd jede bürgerliche güter/so an sie vnd
ihre Vorfahren kommen/gebürlich verrechtet /vnd die darauff ge-
setzte ordinari-vnd extraordinari Anlagen/aufbegebenheit darvon
abgetragen/oder dergleichen Güter wiederumb den Bürgeren vber-
lassen werden: das die Stadt darvon die Schuldigkeit/auff alle sich
zutragende fälle/erlangen möge.

XVI. Was

XVI.

Was aufwertige vnd die jenige / welche vnter
anderen Herrschafften gefessen seynd / von denen in hiesiger Stadt
Gebiete gelegenen Güteren besizen / die sollen auch angeben / ver-
rechtet vnd verschosset werden. Da aber solches nicht erfolgete /
verbleibet es bey dem / was dißfals der sechzehende Articul der hie-
sigen Polickey Ordnung mit sich bringet / vnd sonst in gemeinen
Rechten verordnet ist.

XVII.

Da auch andere dergleichen Personen / die ohn-
mittelbar vnserer Botmässigkeit nicht vnterworffen / sedoch allhier
gefessen weren / sie seyen Geist- oder Weltlich / gemeiner Stadt vnd
vns schoßbare güter innen hätten : die sollen gleichsfals angesagt /
vnd da sie bey denselben / vnverlezt hiesiger Statuten , bleiben kön-
nen / solcher gestalt verrechtet vnd verschosset werden / wie es ob-
angedeutete Polickey Ordnung / die hierüber auffgerichtete Verträge /
vnd sonst gemeiner Stadt Rechte vnd Ordnung / mit sich brin-
gen. Vnd da jemand eigentlich wüßte / daß mehrberürten Statu-
ten zuwieder / Geistliche / Frembde / oder andere Personen / schoßbare
Güter innen : vnd dieselbige nicht verrechtet hätten : der soll sol-
ches offterwehnten Commissariis anzuzeigen schuldig seyn. Dar-
neben wollen wir dergleichen Güter / nach gelegenheit der fälle / zu-
taxiren / vnd sonst / nach inhalt mehrangeregter Statuten , wie es
fügßam seyn wird / darmit zugebahren / vns vorbehalten haben.

XVIII.

Welche Geld schuldig / die mögen solche schuld /
wie auch hinderstellige Tagezeiten vnd Wiederkäuffe / so verschof-
set werden / von ihren aussenstehenden schulden / der vorhandenen
B Paar.

Paarschafft / vnd werbendem gelde/abziehen : vnd sollen nur die
vbermaß anzugeben vnd zuverschossen pflichtig : jedoch mit eigent-
licher Specification, welcher gestalt sie eine schuld von der andern
abgezogen/ gefast seyn : Darmit auff erfordern sie dieselbe vorzei-
gen können. Was einer aber vor Wiederkäuffe abziehen wil/oder
auch etwan vor vngewisse schulden achtet : dieselbe soll er alsobald
insonderheit schriftlich / vnd so viel erstberürte schulden betrifft /
darbey mündlich die vrsachen deren vngewißheit vermelden :
damit die Commissarii, nach befindung / hierüber erkennen / vnd
auff allen fall/ wenn dergleichen schulden künfftiger zeit einbracht /
solche angeben vnd verschosset werden mögten : Was einer in
die Cämmererey/oder sonsten auff's Rathhauß/in die Krähme/den
Handwercks Leuten / Weinmeistern oder Diensthöten / Item an
Erbzinsen vnd dergleichen zubezahlen/ soll durchaus nicht abgezo-
gen werden.

XIX.

Ob aber jemand were/der mehr schuldig/denn
er hätte : der soll nichts destoweniger ansagen / was er für Güter
habe/ sie seyen liegend oder fahrend/dieweil die liegende Güter noth-
wendig/vnd zwar vngachtet deren darauff haftenden beschwerden/
vollständig verschosset werden müssen.

XX.

Was an liegenden Güterem/ Paarschafft/oder
aufgeliehenem Gelde/in der Stadt vnd deren Gebiete nicht gele-
gen/oder stehend / vnd anderswo schoß- stewart/oder andern der-
gleichen Pflichten vnd Diensten vnterworffen were : das soll zwar/
wie obgemeldet/allhier angegeben/doch nicht verschosset : aber gleich-
wol / da solche in anderen Gebieten gelegene / vnd daselbst stewart-
schoss- oder dienstbare Güter/hernacher verkaufft / oder dergleichen
auf.

aufgeliehene Gelder erhoben würden/die wirklich anhero gewen-
bete Paarschafft/ (dofern sie nicht vom Eigenthumbsherrn/zu sei-
ner vnd der seinigen Leibsvnterhaltung/ oder ablegung seiner schul-
den/oder zum kauffgelde eines liegenden guts / angewendet wird)
innerhalb Jahrsfrist verrecktet / vnd gebührender massen ins ge-
schosß gebracht werden: In verbleibung aber/nach verflössener sol-
cher zeit / der dritte theil hiervon gemeiner StadtCämmerey heim-
gefallen seyn.

XXI.

Wann sichs begäbe/das jemanden vor sich oder
die seinen/nach dem Verreckten/durch Erbschafft oder Heyrath/
von liegenden güteren oder fahrnis/in der frembde etwas zufiele
oder zukäme : so soll derselbe/ solches bey der Cämmerey alsbald
anzugeben / vnd doch mit vnterscheid / wie im nechstvorgehenden
articul gemeldet (nemlich/ da er solches zu seinen alimentis, oder
abtragung seiner schulden / oder erkaußung eines guts/nicht ange-
wendet) zuverschossen schuldig : In verbleibung aber / vnd nach
verflössener Jahrsfrist / gleichsfals obberürter angetroheter straff
gewärtig seyn.

XXII.

Zur theilung erledigter bürgerlicher erb-schafften
soll man nicht eher schreiten/es sey denn zuvor vmb vergünstigung
bey vns angesucht/vnd dieselbe erlanget worden: auff das solcher
gestalt dessen wegen/ was der verstorbene/auch etwan seine hiesige
Erben/mehrberürterCämmerey/oder sonst auff's Rathhaus schul-
dig/richtigkeit getroffen/oder auch/do frembde bey solcher Erbschafft
interessirt, derer quotæ vnd des Abzuggeldes halben / so solche
darvon zuentrichtern/vor allen dingen annehmliche gestalt gemachte
werde. Hätten sich aber allhier geseßene Erben/ohne vnser son-
der-

derbares erlaubnis/der theilung vntersfangen: dieselbe sollen des verstorbenen Cämmerey = vnd andere Nachtschulden geduppelt zuerlegen schuldig seyn / vnd nichts destoweniger für die frembden haften.

XXIII.

Wir befinden nochmals ganz nothwendig seyn/ daß hievor/auß beweglichen vrsachen/verordneter massen/derjenige/an den ein schosbar gut/entweder durch succession, oder contractswise kömt/alsobald an das Geschos desselben geschrieben werden soll: mit dieser angehefften verwarnung/daß der Erbe oder Legatarius, so hierwider handelt/wilkührlich mit ernst gestraft/der Besitzer aber/so das Geschos von dem contractswise erlangten gut ihme nicht alsobald/vor außzahlung der kauffsum/zuschreiben lassen/nichts destoweniger vor des vorigen Besitzers sämbtliche Cämmerey: vnd andere Nachtschulden/so hoch die kauffsum sich beläuft/haffen/vnd dieselbe wircklich abstaten solle: Dieweil man sonst/bey solcher gelegenheit/an dem Alienanten sich erholen können. Es were denn der verkäufer noch solvendo, oder hätte sonst liegende Güter/daran vns das jus prioritatis zustünde/vnd wir dahero bezahlt werden könten.

XXIV.

Niemals soll der neue Besitzer des acquirirten Guts/mit dem vorigen Eigenthumbsherrn/ein solch pactum oder gedinge machen/daß dieser noch ferner auß etliche Jahre/nachgeschlossenem contract, das geschos vnd andere gefälle von angeregtem Gut zuentrichten/auß sich nehme.

XXV.

Zielweniger soll die fortschreibung des geschos/bis auß ein new Verrechten/versthoben werden.

XXVI. Es

XXVI.

Es soll auch/bey derogleichen fortschreibung des
Geschosses/niemand zur vngelühr auffgehalten / auch von keinem
etwas gefordert oder genommen / vnd darneben jedesmal auff den
anschlag/ der solches stück guts wegen bey jetzigem Verrechten ge-
macht / gesehen werden: Auch nach solchem werth der Käufer
oder newe Besizer das Geschos/bis zum künfftigen Verrechts Jahr/
nicht aber nach der Kauffsumm des getroffenen contracts, zuge-
ben vnd zuentrichten schuldig seyn.

XXVII.

Weil auch vermuthlich / vnd es die erfahrung
mit sich bringet / daß am meisten die jenigen güter küssen vnd
acquiriren/so in ihrer Nahrung nicht ab: sondern zunehmen / vnd
wenn wegen ablegung dringender schulden die vereufferung unbe-
weglicher güter fargehet/ohne das/bey dem Alienanten, das Ge-
schos davon entweder ganz fällt/oder doch / so etwas von der
Paarschafft vbrig verbleibt/gemindert wird: auch/da gleich bemeld-
te Cämmerey/mit spildung der zeit vnd anderer hierzu erfordereten
mühe/nichts erwinden lassen wolte; jedoch/weil auff Tagzeiten
dergleichen contractus mehrentheils pflegen gerichtet zuseyn / es
allerhand confusion in Büchern/mit täglichem ab/vnd zuschrei-
ben/vnd sonst gebühren würde: vnd endlichen vber diß alles /
wann einer/durch seine handthierung vnd gewerb/sich in seiner
Nahrung gleich vmb ein ansehnliches bessert / er doch/bis zum ne-
wen Verrechts Jahr/mit höherem Geschos nicht beschweret wird;
Als soll dem Käufer vnd Acquirenten, der außgezählten kauff-
gelder wegen/am Geschos nichts abgeschrieben / sondern solches /
bis zum neuen Verrechts Jahr/verschoben werden.

B ij

XXVII. Wenn

m. XXX

XXVIII.

Wenn einer ein vnbeweglich stück guts / vmb
 seines verhofften nukes wegen / veräußert/also/das er/mit der dar-
 auß gelöseten Paarschafft/sein Gewerb zutreiben vorhabens ist /
 vnd nicht alsobald wiederumb an ein ander beweglich gut anlegt :
 dem soll/wegen des veralienirten guts/das darauff haltende Ge-
 schoß ab : vnd solcher Paarschafft halben/ein gebührendes zuge-
 schrieben werden. Were es aber/das er/dringender schulden we-
 gen/dergleichen alienation fürnahme: soll er von solcher Paar-
 schaffe nicht mehr/als was er/nach abgestatteter schuld/vbrig be-
 helt / vnd nicht zu täglicher Leibesunterhaltung auffzuwenden be-
 dürfftig ist/ans geschosß nehmen.

XXIX.

Ob wir auch zwar von Herzen gewünschet ge-
 habt/vnd sehr gern gesehen hätten/darmit der Tax des Geschosses
 auff dißmal hätte können ernidriget werden/dessen (sintemal eine
 durchgehende gleichheit/nach beschaffenheit eines jeden vermögens/
 gehalten wird) die Regiments- vnd Rathspersonen / welche bey
 solchen Verrichtungen vor anderen nicht geringe sorge / mühe vnd
 versäumnis/vnd darneben oft ganz vnverschuldeter weise vnglei-
 che verdriessliche Nachrede erfahren müssen/nicht weniger/als an-
 dere Bürger/zugeniessen hätten: Jedoch / dieweil gnugsam kund-
 bar / mit was beschwerlichen ohnabwendlichen außgaben gemeine
 Stadt oberhäuffet: So hätte zwar die nothdurfft vielmehr er-
 fordert/angeregten Tax zuerhöhen. Wann aber bey dieser ohne
 das sehr geschwinden zeit/man so wol der Bürgerschaft/als Un-
 terthanen / nach möglichkeit / zuverschonen gemeinet: hat es auff
 dißmal nicht anders seyn können/den daß es zum wenigsten bey dem
 in vorigen beyden jüngsten Verrechten/Anno 1619. vnd Anno
 1628. angeßetzten Tax des Geschosses/sein verbleiben habe.

XXX. Den

Den Tax der liegenden gründe anlangend: erscheinet auß den Verrechts Ordnungen/von vhralten zeiten hero/ daß ein jeder dieselbe in dem werth/wie er solche zugeben vnd zunehmen getrawet / anschlagen müssen: Inmassen unsere Vorfahren ein Rath/ auff den fall sie zu wolfeil taxirt / das geld darvor nieder zulegen/vnd selbige Güter an sich zunehmen / jedesmal ihnen vorbehalten.

Vnd ob zwar/bey ehestgedachten zweyen Verrechten / wie auch bey dem so Anno 1604. vorgegangen / von oberwehntem modo in etwas ist geschritten: hergegen aber kein fleiß gesparet worden; dißfals eine rechte durchgehende gleichheit zutreffen: So hat man doch solches / gewünschte: massen / nicht allerdings erlangen können/sondern es haben nichts destoweniger/der ungleichheit halben/viel sich beschweret befunden. Derohalben denn/wosfern nur dasselbe in solcher eyl/vnd bey jezigem verwirreten Zustande/zuverrichten möglich ist/so wol die Häuser in der Stadt/als auch die darumb/vnd in vnd umb dero Dorffschafften/ gelegene Güter/ in einen sonderbaren leidlichen anschlag gebracht / nach demselben von offtermeldten Commissariis, ohn ansehen der Personen / sich gerichtet/vnd dieser vrsachen halben nicht mehr/wie in oft an geregtem newlichstem Verrechten/vermöß derer damaliger Ordnung/ geschehen/der vierdte theil von gesetztem Tax der Feldgüter abgezogen/sondern derselbe völlig behalten werden soll.

Ferner ist gnugsam bekant / vnd weist es die leidige that auß / daß albereit von etlichen Jahren hero / wegen des schrecklichen LandVerderbens / sehr wenig an Erbzinßen hat
kön.

können einbracht werden / vnd solcher böser Zustand bey den mei-
sten Censiten biß annoch beharret.

Ob nun zwar viel / auß denen hierunter interes-
sirten Bürgeren / beweglich gehalten / daß deswegen die Erbzinse
auff eine zeitlang / vnd so lange / biß die verhoffte Besserung erschie-
ne / gar schoßfrey passirt werden mögten : So hat doch solcher
bitt / höchsterheblichen vrsachen halben / nicht können stat gegeben wer-
den. Darmit aber gleichwol auch in diesem fall / so viel nur mög-
lich / linderung erfolge : So soll vorgemeldte zeit vber / von der-
gleichen Erbzinsen / die sezo nicht einzubringen seynd / ein pfund Gel-
des höher nicht verschosset werden / denn für 3. R. : ein Malter Korn
für 16. R. : ein Malter Gersten für 13. R. : vnd ein Malter Haber für 8. R.

XXXII.

Vnd demnach die Zinse von den Widerkäuffen /
obbesagter vrsachen halben / bey jetzigen läufften / auch schwer- vnd
kümmerlich zuerlangen seynd : So soll auff dißmal 100. R. wie-
derkäufflichen Capitals / darvon zum jährlichen Zinse 6. R. zuent-
richten / für 75. oder darvon 5. R. verschrieben / für 62 $\frac{1}{2}$. R. vnd dann
da nur 4. R. darvon zuerlegen seynd / für 50. R. æstimirt vnd ver-
schosset / auch nach proportion dieses Anschlags / die wiederkäuff-
liche häubtsommen / so weniger oder mehr als 100. R. betragen /
gleichfals geachtet werden.

XXXIII.

Wer Leibzinse hat / der soll das Häubtgeld / vnd
nicht die Leibzinse / verschossen. Würde auch der also Leibzinse
hätte versterben / oder die Zinse auff gewisse Jahre gerichtet seyn :
So soll den Erben / wenn sie deswegen sich bey der Cämmerey
angeben / oder nach außgang solcher Jahrzeit / deme / der die Leibzinse
jähr

sährlich zugenieffen gehabt/ das Geschöß/ so viel man des von derselben hauptsummen gegeben/ abgehen/ vnd nach gestalten sachen / fortgeschrieben werden.

XXXIV.

Was einer sonst an eingekauftem Waid / Wein/ Hopffen/ Saffor / Wollen / Erbeissen / Saffrankernern / Waid-Zwiebel- vnd Kubensamen/ auch andern dergleichen Gesä- mig: Item an Holz/ damit er handlung treibt / liegend vnd im Vorrath hat/ nichts hiervon außgeschlossen/ soll in dem werth/ wie es eingekauft; das eingekauftte Getreydich aber/ folgender gestalt taxiret werden:

| | | | | |
|-----------------------------|---|---|---|---------|
| Ein Malter Korn oder Kocken | à | - | - | fl. 10. |
| Ein Malter Gersten | à | - | - | fl. 8. |
| Ein Malter Haber | à | - | - | fl. 5. |

XXXV.

Was aber hiervon Jemanden selbst erwachsen/ hat nachstehenden Tax: Nemlich

| | | | | |
|---|---|---|---|--------|
| Ein Malter Korn oder Kocken | à | - | - | fl. 6. |
| Ein Malter Gersten | à | - | - | fl. 5. |
| Ein Malter Haber/ dem ein Malter Malz gleichgeachtet/ vor | | | | fl. 4. |
| Ein Eimer Wein Anno 1624. oder 1631. erwachsen | à | - | - | fl. 4. |
| Aller andere Wein aber | à | - | - | fl. 1. |
| Ein Viertel Hopfen | à | - | - | fl. 1. |

Was andere obangedeutete Körner vnd Gesä- mig anreicheret/ soll gleichfals/ nach jedes beschaffenheit/ darbey ein leidlicher Tax vorgehen.

Ⓔ

XXXVI. Es

XXXVI.

Es mag aber von dem harten Getreidich ein jeder vor sich/vnd die senigen so er an seinem Brodt hat/eine jähr-
kost/nemlich vor jede Person ein Malter/doch zuforderst von dem/
was daran ihme etwan erwachsen/oder er an Erbzinsen einbekom-
men/vnd denn allererst von dem /so er auff gewinst eingekauft:
deßgleichen wer eigene Pferde/vnd dieselbe in seinem Futter hat/
auff jedes zehen Malter Hafer/abziehen.

XXXVII.

Ein Erffurdtisch faß Bier/so zum schencken ge-
brawet/soll auff zehen Gulden geschätzt werden.

XXXVIII.

In der jüngsten Verrechts Ordnung Artic. 29.
ist/auß denen darin angeführten vrsachen /klarlich versehen /vnd
einem jeden /den es angehet/ernstlich aufferleget: daß er/auff zwey
vnterschiedene termine, das jährliche Geschos/nemlich dessen hal-
ben theil drey wochen vor-vnd nach Ostern/vnd die andere helffte
zwischen Bartholomæi vnd Martini nechst darauff kommend/pahr
abstatte. Darbey soll es ferner sein bewenden haben.

XXXIX.

Das heurige Geschos wird nach dem neuen
Verrechten abgeführt werden: massen die /bey erlegung derer
vff nechstverschienene Ostern betagte helffte desselben/heraus gestell-
te Quietungen darauff gerichtet seynd.

LX. Doch

XL.

Doch sollen die extraordinari Anlagen noch auff zween Monat/dem jetzigen alten anschlag gemäß/abgestattet / nach verfließung aber gemeldter zweyer Monate der jenigen / so verrechnet haben / ihre darauff folgende entrichtungen/nach dem neuen Verrechten gesetzt: Ingleichen derer/so wegen offtgedachter Commissarien bemühung/das Verrechten innerhalb gedachter Zeit nicht vollbringen können / ihre hernacher betagte gebührnisse ad computum solcher gestalt angenommen werden/das auff den fall/da sie entzwischen etwas mehr daran bezahleten/als ihr neues Geschosß betragen mögte/solches an dem Ordinari geschosß ihnen widerumb zu gute gehe: Da sie aber zu wenig abgestattet/die vbermasse alsbald ersehen.

XLI.

Sonsten ist/höchstwichtiger bedencen halben/ vnd die vom wiedrigen fall besorgte euserste verwirrung destomehr zu verhüten/einmütig geschlossen worden: Das keinem/er sey auch wer er wolle/ deswegen etwas abgerechnet/vnd an den noch restirenden oder künftigen Rathsschulden nichts abgezogen werden/ noch daran zu gute gehen soll / der vorwendet vnd es zubescheinen getrawet / das er/bey wehrendem Kriege/viel an seiner Paarschafft/Fahrnis/oder sonst an seiner andern haabe/eingebüßet / vnd eine zeit hero mehr an Geschosß/vnd anderen darauff gerichteten Anlagen/abzuführen ihm zukommen sey / als sein jetziges vermögen erfordert.

XLII.

Das Geschosß vnd andere dergleichen Rathsschulden/sollen jederzeit pahr / mit angenehmen Land- vnd Stadt-oblichen Sorten bezahlt/vnd die säumige mit solchen zwangsmitteln

telen/zu leistung der Schuldigkeit/angehalten werden / die allbereite
hiebevot in vnterschiedenen offenen / sonderlich aber denen Anno
1615. den 18. Julii Deswegen publicirten, vnd hernach erwieder-
ten Anschlägen/wie auch in mehrberürter jüngsten Verrechts Ord-
nung / seynd nahmhafftig gemacht vnd außgedruckt worden.

XL III.

Vnd weil/dem vhralten herkommen nach / die
Raths Personen/vermittelt des auff ihren Raths Eynd gegründeten
Handgelöbnis ; Die anderen Bürger aber/durch die würckliche
Eyndesleistung/ihre Verrechten zuthun pflegen : Als seynd die dis-
fals gewöhnliche zwey formulæ juramentorum, zu mehrer nach-
richtung/hierbey gezeichnet.

**Eynd derer / welche ein
Vermögen haben.**

Daß ich / bey jetzigem Verrechten / mei-
ne nahrung vnd vermögen / derer newlichst publi-
cirten Verrechts-Ordnung gemäß / trewlich vnd
redlich angegeben / vnd hierunter/E. E. Rath vnd
gemeiner Stadt zu nachtheil/nichts fürseziglich ver-
schwiegen/oder gehandelt : Das schwere ich als mir
Gott helffe/vnd sein heiliges Wort.

Eynd

Eyd deren / welche
nichts vermögen.

Daß ich / bey jetzigem Verrechten / mei-
ne nahrung vnd zugang trewlich vermeldet / vnd hier-
über nichts im vermögen habe / daß E. E. Raths
newlichst publicirter Ordnung gemäß zuverschossen /
oder auch anzugeben were : das schwere ich als mir
Gott helffe / vnd sein heiliges Wort.

Verwarnung.

Wo jemand seine Güter / viel oder we-
nig / in diesem Verrechten verschweigen / oder sonst /
gefährlicher weise / dem gemeinen nutz zu nachtheil
handeln würde : der soll der gebührenden Straffe des
Meynends vnfehlbar gewärtig / vnd darüber die
verschwiegene Güter gemeiner Stadt / wie von
alters herbracht / heimgefallen seyn.

Publicirt am 28. Maji, Anno 1638.

III V E N D E D M



**Erffurdt /
Gedruckt bey Martin
Spangenberg.**



**Im Jahr Christi /
M DC XXXVIII.**





Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





Berr



Bedruck
Im

180

